

Merkblatt zur Gründung von
Berufsausübungsgemeinschaften
(ehemals Gemeinschaftspraxen)

Inhaltsübersicht Seite

I. Vorbemerkung

II. Vertragliche Anforderungen an eine Berufsausübungsgemeinschaft

III. Beginn und Dauer der Berufsausübungsgemeinschaft

IV. Anstellungsverhältnisse in einer Berufsausübungsgemeinschaft

I. Vorbemerkung

Nach § 33 Abs. 3 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (im folgenden Zahnärzte-ZV) bedarf die gemeinsame Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit (Berufsausübungsgemeinschaft – ehemals Gemeinschaftspraxis) der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses.

§ 33 Abs. 2 Zahnärzte-ZV regelt die vertragszahnärztlichen Anforderungen an die gemeinsame Berufsausübung der zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer.

Danach ist die gemeinsame Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit zulässig unter allen zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer – auch wenn sie ihren Versorgungsauftrag gemäß § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV auf die Hälfte beschränkt haben – an einem gemeinsamen Vertragszahnarztsitz (örtliche Berufsausübungsgemeinschaft - § 33 Abs. 2 Satz 1 Zahnärzte-ZV). Berufsausübungsgemeinschaften sind von anderen Kooperationsformen, wie z. B. von Praxisgemeinschaften oder der Zusammenarbeit von Vertragszahnärzten mit angestellten Zahnärzten zu unterscheiden.

Die Berufsausübungsgemeinschaft ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV auch zulässig bei unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft (überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft), wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragszahnarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Zahnärzte an den Vertragszahnarztsitzen der anderen Mitglieder nur in zeitlich begrenztem Umfang tätig werden. Diese Voraussetzung wird nach § 6 Abs. 8 Satz 2 BMV-Z / § 8a Abs. 3 Satz 2 EKV-Z erfüllt, wenn die Tätigkeit an anderen Vertragszahnarztsitzen der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ein Drittel der Zeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Vertragszahnarztes an seinem Vertragszahnarztsitz nicht überschreitet.

Beispiel: Eine überörtliche BAG hat die Vertragszahnarztsitze A und B. Am Vertragszahnarztsitz A arbeitet Vertragszahnarzt X mit einem Wochenumfang von 40 Stunden. Sofern er noch am Vertragszahnarztsitz B tätig werden möchte, müsste er am Vertragszahnarztsitz A mindestens 27 Stunden und könnte am Vertragszahnarztsitz B maximal 13 Stunden arbeiten (= 1/3 der Zeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit am Vertragszahnarztsitz A).

Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 Zahnärzte-ZV haben überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften, die zugleich KZV-bezirksüberschreitend sind, einen Vertragszahnarztsitz zu wählen, der für die Genehmigungsentscheidung und für die auf die gesamte Leistungserbringung der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen maßgeblich ist. Solche Wahlentscheidungen sind gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 BMV-Z / § 8a Abs. 3 Satz 4 EKV-Z nur zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber allen beteiligten KZVen möglich, und diese hat den KZVen mindestens 6 Monate vor Wirksamkeit der geänderten Wahlentscheidung zuzugehen.

II. Vertragliche Anforderungen an eine Berufsausübungsgemeinschaft

Nach § 32 Abs. 1 Zahnärzte-ZV hat der Vertragszahnarzt die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Damit ist sowohl die ohnehin jedem Zahnarzt zustehende Unabhängigkeit in der zahnärztlichen Berufsausübung als auch der Umstand gemeint, dass die Tätigkeit nicht in der Form eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses stattfinden darf.

Ob diese Voraussetzungen eingehalten werden, wird anhand der Vorlage der dazu getroffenen Vereinbarungen (Vertrag über die Errichtung einer Berufsausübungsgemeinschaft) durch den Zulassungsausschuss überprüft. Stellt sich die Zusammenarbeit nicht als gemeinschaftliche Berufsausübung dar, liegt keine Berufsausübungsgemeinschaft, sondern eine sog. Scheinselbständigkeit vor. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rechtsbeziehung zu einem Partner als abhängiges Beschäftigungsverhältnis anzusehen ist.

Nach § 6 Abs. 7 Satz 4 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 4 EKVZ setzt eine gemeinsame Berufsausübung die auf Dauer angelegte berufliche Kooperation selbständiger, freiberuflich tätiger Zahnärzte voraus. Vorausgesetzt wird eine systematische, auf Dauer angelegte Kooperation der Vertragszahnärzte, die sich auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs an sich und nicht nur auf eine bloße gemeinsame Nutzung von Ressourcen beziehen muss. Bloße Büro- oder Apparategemeinschaften erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ebenso wenig wie eine bloße gemeinsame Verteilung von Vertretungs- oder Notdienstzeiten oder eine gesellschaftsinterne Vereinbarung über die Gewinnverteilung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt vielmehr einen gemeinsamen Patientenstamm voraus, der in einer gemeinsamen Patientenkartei dokumentiert wird. Die Berufsausübungsgemeinschaft tritt nach außen einheitlich auf und rechnet sämtliche vertragszahnärztliche Leistungen unter einer einheitlichen Abrechnungsnummer gegenüber der KZV Brandenburg ab.

Der Vertrag über die Errichtung einer Berufsausübungsgemeinschaft muss nicht notariell beglaubigt sein. Zumindest folgende Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Partner sollten in dem Vertrag aufgenommen werden:

1. Unabhängige und weisungsfreie Möglichkeit der Behandlung von Patienten im Rahmen der gesetzlichen und vertragszahnärztlichen Bestimmungen
Es kommt darauf an, dass jeder Partner gleichermaßen seine Patienten weisungsfrei behandelt.

2. Recht der Patienten auf freie Zahnarztwahl innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft

(§ 76 SGB V)

Wird das Recht der Patienten auf freie Zahnarztwahl innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft im Vertrag normiert, so muss dies in Bezug auf jeden Partner der Berufsausübungsgemeinschaft gleichermaßen erfolgen.

3. Nutzungsrecht am Inventar und der Einrichtung der Praxis

Gleiche Nutzungsrechte am Inventar und der Einrichtung der Praxis sind nicht ausreichend. Vielmehr muss sich die gemeinschaftliche Berufsausübung der Partner auch auf die Verfügungsbefugnisse über die Praxiseinrichtungsgegenstände beziehen. Wird kein Miteigentum aller Partner an den Einrichtungsgegenständen vereinbart, ist zumindest eine Regelung erforderlich, die im Fall des Alleineigentums eines Partners diesen an einer Verfügung (z.B. Veräußerung) über den Praxisgegenstand ohne Zustimmung der übrigen Partner hindert.

4. Gleicher zeitlicher Behandlungsumfang aller Partner, wobei in Ausnahmefällen Sonderregelungen denkbar sind (z. B. in den Fällen, in denen ein Partner nur über eine Teilzulassung verfügt).

5. Paritätische Urlaubs- und Fortbildungszeiten, wobei u. a. aus Altersgründen Abweichungen zulässig sind

6. Gleiche Rechte und Pflichten im Falle der Erkrankung eines Partners (z.B. wechselseitige Vertretung oder Stellung eines Vertreters)

In diesem Punkt geht es um den Umfang, in dem jeder einzelne Partner seine Arbeitskraft in die Berufsausübungsgemeinschaft einbringt. Dies muss durch jeden Partner gleichermaßen geschehen.

7. Uneingeschränkte Weisungsrechte gegenüber nicht zahnärztlichen Mitarbeitern der Praxis

Das Bestehen von uneingeschränkten Weisungsrechten gegenüber nicht zahnärztlichen Mitarbeitern in der Praxis ist eine Form gemeinschaftlicher Berufsausübung. Denkbar ist jedoch auch eine Regelung, in der bestimmte Formen von Weisungen nur durch alle Partner gleichermaßen gemeinschaftlich erfolgen dürfen.

8. Geschäftsführung der Gesellschaft einschließlich Kontroll- und Auskunftsrechten

Eine Übertragung der Geschäftsführung der Gesellschaft auf einzelne Gesellschafter (§ 710 BGB) darf nicht erfolgt sein. Die Führung der Geschäfte muss allen Partnern gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen (§ 709 BGB) zustehen.

9. Bankvollmacht

Für jeden Partner sollte alleinige Verfügungsbefugnis über das Praxiskonto zumindest bis zu bestimmten, für jeden Partner gleichen Euro-Obergrenzen bestehen. Darüber hinaus sollte eine gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis vorliegen.

10. Aufnahme eines neuen Partners in einen bestehenden Praxismietvertrag

Die Aufnahme eines neuen Partners in einen bestehenden Praxismietvertrag bedarf der Zustimmung des Vermieters (§ 415 BGB) und wird in der Regel schwer zu erreichen sein. Ausreichend ist es zwar, wenn der Mieter und derzeitige Inhaber der bestehenden Praxis gegenüber seinem Vermieter berechtigt ist, einen neuen Partner in die Praxis aufzunehmen und sich der neue Partner gegenüber dem bisherigen Praxisinhaber vertraglich verpflichtet, diesen von Forderungen des Vermieters anteilig freizustellen. In diesem Fall wird der neu in die Praxis eintretende Partner jedoch nicht Mieter der Räumlichkeiten der Praxis. Sofern der Mietvertrag durch den Praxismieter gekündigt wird, hat der verbleibende Partner keinen Anspruch darauf, dass das Mietverhältnis mit ihm fortgesetzt wird. Aus diesem Grunde sollte der neu in eine BAG eintretende Partner darauf hinwirken, auch Mieter der Praxis zu werden. Dies kann entweder durch den oben beschriebenen Eintritt in den bestehenden Mietvertrag geschehen oder aber durch Abschluss eines neuen gemeinschaftlichen Praxismietvertrages mit dem Vermieter.

11. Mitbestimmung im Rahmen aller die Praxis betreffenden weiteren Regelungen (z. B. Aufnahme weiterer Partner, Personalentscheidungen usw.)

Die Aufnahme weiterer Partner in der Berufsausübungsgemeinschaft oder aber das Treffen von Personalentscheidungen (Einstellung/Entlassung von zahnärztlichen Mitarbeitern) erfordert die Zustimmung aller der Berufsausübungsgemeinschaft angehörenden Partner. Im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Partner als Gesellschafter ist somit die Vorlage eines neuen Vertrages zwischen allen Partnern der neu entstehenden Berufsausübungsgemeinschaft erforderlich.

12. Gewinn-/Verlustbeteiligung

Da von einem gleich starken unternehmerischen Interesse durch die gemeinschaftliche Berufsausübung unter dem Aspekt der „gemeinsamen Leistungserbringung“ auszugehen ist, muss auch eine Regelung über die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft enthalten sein. Dies bestimmt nunmehr auch explizit § 6 Abs. 7 Satz 5 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 5 EKVZ. Jedes Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft muss unmittelbar an deren unternehmerischen Chancen und Risiken beteiligt sein. Zumindest die grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen der Berufsausübungsgemeinschaft müssen von allen Mitgliedern beeinflusst werden können.

13. Aufbau eines Goodwills

Da die Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft im Gegensatz zu einem Angestelltenverhältnis gemeinschaftlich handeln, muss für den Fall des Ausscheidens eines Partners eine Abfindungsklausel hinsichtlich des von ihm aufgebauten immateriellen Wertes der Praxis vorgesehen werden. Eine solche Beteiligung am Goodwill bzw. die Regelung eines Abfindungsanspruchs in Bezug auf den immateriellen Wert wird in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als notwendiges Element einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft angesehen. Jeder Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft hat deshalb nach Ablauf einer gewissen Probezeit einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die von ihm im Fall seines Ausscheidens aufgegebenen künftigen Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen dieser Praxis, da er an der Bildung und Steigerung des immateriellen Praxiswertes mitgewirkt hat.

Dieser Abfindungsanspruch ist entweder in Form eines finanziellen Wertausgleichs oder dadurch zu leisten, dass dem aus der Berufsausübungsgemeinschaft ausscheidenden Gesellschafter das Recht zur Übernahme und weiteren Behandlung eines Teils des bisher gemeinsamen Patientenstamms gegeben wird (BGH-Urteil vom 08.05.2000 [II ZR 308/98] und Wigge, Vertragsarzt- und berufsrechtliche Anforderungen an Gemeinschaftspraxisverträge, NZS 2001, 293 ff.).

14. Weitere Vertragsbestandteile

Ein Vertrag mit den oben aufgeführten Regelungsinhalten muss zwingend die Klausel enthalten, dass es davon keine abweichenden Vereinbarungen in einem weiteren Vertrag gibt und dass sich die Partner verpflichten, spätere Änderungen, die diese Punkte beinhalten, dem Zulassungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Sofern Sie dennoch in einem weiteren Vertrag von dem Zulassungsausschuss vorgelegten Vertrag abweichende Regelungen vereinbart haben sollten, wäre dieser als Scheingeschäft gemäß § 117 BGB nichtig. In diesem Fall wäre die Genehmigung zur gemeinsamen Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (Berufsausübungsgemeinschaft) aufzuheben. Dies könnte zur Konsequenz haben, dass die KZV Brandenburg die für die Berufsausübungsgemeinschaft gezahlten Honorare zurückfordern und ggf. disziplinarische oder sogar strafrechtliche Schritte einleiten müsste.

III. Beginn und Dauer der Berufsausübungsgemeinschaft

Der Zulassungsausschuss Niedersachsen für die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit spricht die Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft grundsätzlich nur zum Beginn eines Quartals aus (zum 01.01., 01.04., 01.07. oder aber zum 01.10.). Sofern die gemeinsame Berufsausübung aufgegeben wird, erledigt sich die Genehmigung zum Betreiben einer Berufsausübungsgemeinschaft. Hierfür reicht die Erklärung eines Beteiligten aus, dass er die Berufsausübungsgemeinschaft nicht mehr weiterführen möchte. Die Frage, ob die Kündigung der Berufsausübungsgemeinschaft zivilrechtlich wirksam ist oder sich der Kündigende ggf. schadensersatzpflichtig macht, wird vom Zulassungsausschuss bei der Feststellung der Beendigung der gemeinsamen vertragszahnärztlichen Tätigkeit nicht geprüft. Allerdings legt der Zulassungsausschuss Brandenburg in einem solchen Falle den Beendigungszeitpunkt grundsätzlich auf den Schluss des laufenden Quartals. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist das Interesse der KZV an einem geordneten Abrechnungsverkehr (BSG, Urteil vom 19.08.1992 – 6 Rka 36/90 – SozR 3-2200 § 368c Nr. 1).

Solange die Berufsausübungsgemeinschaft von Seiten des Zulassungsausschusses nicht beendet worden ist, ist ferner auch eine Verlegung des Vertragszahnarztsitzes nicht möglich. Lediglich das Ruhen der Zulassung kann in einem solchen Fall beantragt werden, um zu verhindern, dass der oder die in der Praxis verbleibenden Partner die mit der Zulassung verbundene Zuteilung eines HVM-Budgets erhält bzw. erhalten. Sofern die in der Praxis verbleibenden Partner ihre Berufsausübungsgemeinschaft fortsetzen möchten, müssen sie beim Zulassungsausschuss einen neuen Antrag auf Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft stellen.

IV. Anstellungsverhältnisse in einer Berufsausübungsgemeinschaft

Die Anstellung eines Zahnarztes in einer Berufsausübungsgemeinschaft setzt die Genehmigung durch den Zulassungsausschuss voraus. Antragsteller und Adressat der Genehmigung ist die Berufsausübungsgemeinschaft als solche, gemeinschaftlich handelnd durch alle in ihr tätigen Vertragszahnärzte, nicht aber der einzelne in der Berufsausübungsgemeinschaft tätige Vertragszahnarzt.

Der Weggang eines Partners aus einer Berufsausübungsgemeinschaft hat – ebenso wie die Aufnahme eines neuen Partners in eine Berufsausübungsgemeinschaft – zulassungsrechtlich stets zur Folge, dass die Genehmigung für den angestellten Zahnarzt durch die Berufsausübungsgemeinschaft neu beantragt werden muss. Damit verbunden ist auch die erneute Entrichtung von Zulassungsgebühren. Denn in beiden Fällen (Weggang und Aufnahme eines Partners) ist die (alte) Berufsausübungsgemeinschaft erst durch den Zulassungsausschuss zu beenden, bevor sie – in der neuen Zusammensetzung – wieder genehmigt werden kann.